

3.20. Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Feuchtwiese am Schwaiger Bachl bei Brennbere" vom 9. September 1987 i.d.F. vom 22.10.2001

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 , Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz -BayNatSchG-) in BayRS 791-1-U, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl. 1986 S. 135), erläßt das Landratsamt Regensburg folgende mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 27.08.1987 Nr. 820-8632 R 9 genehmigte und gemäß Verordnung zur Anpassung der Verordnungen über die geschützten Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler des Landratsamtes Regensburg an den Euro vom 22.10.2001 geänderte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die in der Gemeinde Brennbere auf den Grundstücken Fl.Nrn. 506, 507 und 508 der Gemarkung Brennbere gelegene Feuchtwiese wird als Landschaftsbestandteil geschützt. Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von 1,1210 ha.
- (2) Der Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung:"Feuchtwiese am Schwaiger Bachl bei Brennbere".
- (3) Die Lage des Landschaftsbestandteiles ist in einer Karte 1 : 25 000 und in einer Flurkarte 1 : 5 000 dargestellt.
Die Karten (Anlagen) sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es,

1. die dortigen Vorkommen der für Bayern und für den Naturraum seltenen und gefährdeten Pflanzengesellschaften und -arten zu schützen, insbesondere in Form
 - des montanen Geißbart-Schwarzerlen-Auwaldes entlang des naturnahen Bachlaufes;
 - der Mädesüß-Gesellschaft auf aufgelassenen Naßwiesen, sowie stellenweise Sumpfstorchschnabel-Mädesüßflur;
 - der montanen Ausbildung der Kohldistelwiese mit "Chaerophyllum hirsutum" im Anschluß an den Auwald;
 - der Silikatmagerwiese entlang der Talböschung;
 - des WaldsimSENSumpfes;
 - des Blasenseggenriedes und
 - des BraunseggenSumpfes zu erhalten;
2. den für den Bestand und die Entwicklung der Pflanzen- und Tierwelt notwendigen Lebensraum -einschließlich der notwendigen Standortbedingungen - zu bewahren;
3. als Teil miteinander in Verbindung stehender wertvoller Lebensräume den Austausch der Lebensgemeinschaften untereinander zu sichern;
4. den kulturhistorischen Wert der alten, extensiv genutzten Feuchtwiesenfläche zu erhalten;
5. die charakteristische und standortheimische Zusammensetzung des floristischen und faunistischen Arteninventares des kleinen Bachlaufes ungestört zu bewahren;
6. die wissenschaftliche Erforschung der dortigen Lebensgemeinschaften zu ermöglichen;
7. die das Landschaftsbild östlich von Brennbere belebenden Landschaftselemente, insbesondere das kleinflächig und abwechslungsreich gegliederte Vegetationsmosaik zu erhalten.

§ 3

Verbote

Nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Regensburg -Untere Naturschutzbehörde- den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieser Fläche oder ihrer Bestandteile führen können.

Es ist vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern;
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,

5. umzubrechen oder zu entwässern,
6. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
7. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern,
8. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
9. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
10. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen.
11. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
12. organisch oder anorganisch zu düngen oder sonstige chemische Mittel auszubringen,
13. Rodungen durchzuführen,
14. aufzuforsten,
15. die Fläche zu befahren,
16. auf der Fläche zu zelten, zu campen, zu lagern oder Feuer anzumachen,
17. die Fläche zu verunreinigen und Ablagerungen jeglicher Art vorzunehmen,
18. eine andere als die nach § 4 zugelassene Nutzung auszuüben,
19. die Errichtung aller der Jagd dienenden Einrichtungen.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten sind

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd unter Berücksichtigung von § 3 Nr. 19,
2. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
3. die extensive Wiesennutzung in Form der einmaligen jährlichen Herbstmahd mit Entfernung des Mähgutes
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Regensburg als Untere Naturschutzbehörde erfolgt,
5. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

§ 5

Genehmigung

- (1) Das Landratsamt Regensburg -Untere Naturschutzbehörde- kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 erteilen, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
 2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des geschützten Landschaftsbestandteiles vereinbar ist oder
 3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffes an Nebenbestimmungen gebunden werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 , Art. 12 Abs. 3 und Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 Ziffern 1 bis 19 in dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Abs. 2 nicht nachkommt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. *)

- *) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.